

## Stellungnahme

### Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz

#### Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

*Bundesforum Männer - Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.*

**19.09.2025**

Das Bundesforum Männer (BFM) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetzes.

**Der Gesetzentwurf zielt auf eine Stärkung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes. Kernpunkte sind dabei die gerichtliche Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie die Anordnung zur verpflichtenden Teilnahme an einem Täterarbeitsangebot, insbesondere einem sozialen Trainingskurs. Darüber hinaus sollen drei weitere Anpassungen vorgenommen werden: Die Erhöhung des Strafrahmens bei Zu widerhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen, die Einführung der Möglichkeit für Auskünfte aus dem Waffenregister in Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren und - aus unserer Sicht besonders hervorzuheben - die Einführung der Möglichkeit von Gewaltschutzanordnungen auch in kindschaftsrechtlichen Verfahren.**

Das BFM begrüßt das mit dem vorliegenden Referent:innenentwurf zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes verfolgte Ziel, den zivilrechtlichen Gewaltschutz und die Gewaltprävention insgesamt zu stärken. Gewaltfreiheit ist für uns nicht nur eine Schutzpflicht des Staates, sondern auch ein zentraler Bestandteil eines gesellschaftlichen Normenwandels, der Männlichkeitsbilder emanzipativ weiterentwickelt und auf Gleichstellung ausrichtet.

Zugleich werden mit dem Entwurf wesentliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie aus der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt weiter umgesetzt. In Verbindung mit dem Anfang 2025 verabschiedeten Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) wird so die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Gewaltprävention in Deutschland deutlich gestärkt. Als Bundesforum Männer halten wir dies für unbedingt richtig und notwendig. Die im

Referent:innenentwurf zum Gewaltschutzgesetz vorgeschlagenen zentralen Neuerungen – die gesetzliche Verankerung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) und die Möglichkeit, eine verpflichtende Teilnahme an Angeboten der Täterarbeit in Form sozialer Trainingskurse anzugeben – stellen aus unserer Sicht wichtige und geeignete Instrumente dar, um Gewaltschutz und Gewaltprävention in Deutschland voranzubringen und zu verbessern.

Im Folgenden bewerten wir die aus unserer Sicht als Dachverband für gleichstellungsorientierte Männerarbeit und -politik wesentlichen Elemente des Entwurfs und ergänzen Perspektiven, die wir für die Umsetzung und Weiterentwicklung als wichtig erachten.

## **1. Elektronische Aufenthaltsüberwachung – sowohl in Gewaltschutz- als auch in kinderschaftsrechtlichen Verfahren**

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) als Mittel zur Durchsetzung von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz bewerten wir grundsätzlich positiv. Sie stellt eine sinnvolle Ergänzung dar, um in eng begrenzten Hochrisikofällen das Risiko für Betroffene zu minimieren, den Schutzgedanken des Gesetzes zu stärken und zugleich eine bundeseinheitliche Regelung über Ländergrenzen hinweg zu schaffen.

Besonders hervorzuheben ist die vorgesehene Möglichkeit, Gewaltschutzanordnungen künftig auch in kinderschaftsrechtlichen Verfahren zu erlassen. Damit wird die Rechtsposition von Kindern substanzial gestärkt: Sie erhalten einen eigenständigen Anspruch auf Schutz gegenüber gewalttätigen Elternteilen, einschließlich der Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Mit dieser Regelung wird dem verfassungs- und völkerrechtlich verankerte Anspruch von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung Rechnung getragen.

→ Aus Sicht des BFM ist jedoch klarzustellen, dass der Anwendungsbereich nicht nur Fälle unmittelbarer körperlicher Gewalt erfasst, sondern auch Situationen, in denen Kinder wiederholt Zeugen massiver Partnerschaftsgewalt werden. Bereits das Miterleben schwerer, insbesondere lebensbedrohlicher Gewalt stellt eine gravierende Kindeswohlgefährdung dar. Wir regen daher an, die gesetzliche Ausgestaltung ausdrücklich so zu präzisieren, dass auch diese Fallkonstellationen in den Schutzbereich einbezogen werden.

Entscheidend bei der eAÜ ist, dass diese nur unter strengen Voraussetzungen – insbesondere bei einer erwartbaren Missachtung von Schutzanordnungen – angeordnet werden kann. Diese grundrechtssensible Engführung halten wir für richtig, da sie die Balance zwischen Sicherheit und Freiheitsrechten wahrt.

Unser besonderes Anliegen bleibt jedoch die Stärkung konstruktiver Prävention. Maßnahmen wie die Täterarbeit (dazu unten mehr) und eine nachhaltige Unterstützung der Betroffenen müssen im Zentrum stehen. In bestimmten Fällen kann die Möglichkeit einer eAÜ gleichwohl ein wirksames Instrument sein, das durch seine Existenz bereits präventive Wirkung entfaltet und im Ernstfall zusätzlichen Schutz bietet.

Aus Sicht des BFM überwiegt der Schutzgedanke den mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung verbundenen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Tatpersonen. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass bereits die Gewalttat selbst einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen – etwa auf körperliche Unversehrtheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und Achtung der Menschenwürde – darstellt. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, in eng begrenzten Hochrisikofällen Freiheitsrechte der Tatpersonen einzuschränken, um wirksamen Schutz zu gewährleisten. Gleichwohl bleibt eine sorgfältige

Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich, die eine konkrete Abwägung zwischen dem Schutzinteresse der Betroffenen und der Wahrung der Grundrechte der Tatpersonen sicherstellt.

Für die Einführung der eAÜ als geeignetem Mittel zur Durchsetzung von Schutzanordnungen in Hochrisikofällen spricht, dass die Überwachung potenziell gewaltbereiter Tatpersonen unmittelbaren Schutz für Betroffene bietet und im Einzelfall Leben retten kann. Die Möglichkeit, gegen Schutzanordnungen zu verstößen, ohne unmittelbare Konsequenzen befürchten zu müssen, wird dadurch erheblich minimiert. Dass Verstöße gegen die Anordnung sofort Konsequenzen haben, kann zudem abschreckend wirken.

Dabei ist hervorzuheben, dass die eAÜ keine strafrechtliche Sanktion darstellt, sondern ein Instrument zur tatsächlichen Absicherung und Effektuierung des Schutzrechts der Betroffenen. Sie gewährleistet, dass gerichtliche Schutzanordnungen nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern auch im Alltag wirksam durchgesetzt werden können. Da es sich um eine technische Überwachung der Schutzanordnung handelt, die – soweit die verletzte bzw. bedrohte Person dem zustimmt (§ 1a Abs. 2 Gewaltschutzgesetz) – aus zwei Komponenten besteht, wird auch der Selbstschutz erheblich gestärkt, weil die zu schützende Person unmittelbar gewarnt wird.

Durch diese zweifache Wirkung der Maßnahme – Absicherung gerichtlicher Anordnungen und Stärkung des Selbstschutzes – können weitere Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten verhindert werden. Dies bestätigen auch internationale Erfahrungen, etwa aus Spanien, auf die der Referent:innenentwurf positiv Bezug nimmt.

- ➔ Die Anordnung der eAÜ soll laut Gesetzentwurf (§ 1a Abs. 4 Gewaltschutzgesetz) zunächst für höchstens sechs Monate gelten und kann auf Antrag um jeweils drei Monate verlängert werden, solange die Voraussetzungen weiter vorliegen. Unklar bleibt im Entwurf, wie dies im Einzelfall überprüft und bewertet wird – etwa wenn eine Tatperson parallel zur eAÜ Angebote der Täterarbeit wahrgenommen hat. Aus Sicht des BFM bedarf es hierfür geeigneter Verfahren, beispielsweise in Form unabhängiger fachlicher Gutachten, die im Gesetzentwurf noch zu regeln wären.

Im Referent:innenentwurf wird mit Blick auf die Wirksamkeit der eAÜ insbesondere auf Erfahrungen aus Spanien verwiesen. Dort steht die elektronische Fußfessel allerdings nicht isoliert, sondern ist eingebettet in ein umfassendes System aus Überwachung, Intervention, Betroffenenwarnung und Unterstützungsinfrastruktur. Das Beispiel Spanien zeigt, dass die positiven Effekte solcher Maßnahmen erst dann entstehen, wenn sie Teil einer Gesamtstrategie sind: Regelmäßige und engmaschige Gefährdungseinschätzungen, klar definierte Interventionswege bei Verstößen, verbindlich verfügbare Angebote der Täterarbeit in den Kommunen, technische Warnsysteme für Betroffene sowie eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung von Polizei, Justiz und Beratungsstellen.

Ein solches System wirkt nicht nur unmittelbar schützend, sondern entfaltet auch eine kulturelle Signalwirkung: Gewalt wird sichtbar und als inakzeptables Mittel zur Austragung von Konflikten im sozialen Nahraum zurückgewiesen. Damit trägt die konsequente Umsetzung der Schutzinstrumente zugleich zu einem Normenwandel bei, der Männlichkeitsbilder emanzipativ weiterentwickelt und positive Rollenmodelle fördert. Gewaltfreiheit wird so Schritt für Schritt als gesellschaftlicher Standard gestärkt – mit unmittelbarem Nutzen für Betroffene und mit langfristiger Wirkung für eine gleichstellungsorientierte Entwicklung von Männlichkeit.

- ➔ Eine Evaluierung der vorgesehenen Änderungen des Gewaltschutzgesetzes ist laut Begründungstext zum Referent:innenentwurf (S. 29f) vorgesehen, jedoch nicht ausdrücklich im Gesetzesentwurf verankert. Das BFM hält es daher für unbedingt notwendig, eine Evaluation gesetzlich abzusichern und breiter aufzustellen, als nur die Zahl der angeordneten Maßnahmen mit Verstößen gegen Schutzanordnungen zu vergleichen.

Aus Sicht des BFM sollte eine Evaluation sowohl die tatsächliche Wirksamkeit im engeren Sinne erfassen – also ob die eAÜ und die verpflichtende Täterarbeit zu einem verbesserten Schutz Betroffener führen und gerichtliche Anordnungen effektiv durchgesetzt werden – als darüber hinaus auch eine weitergehende Rechtsfolgen- und Wirkungsanalyse einschließen. In diesem Sinne wäre zu untersuchen, ob die Maßnahmen auch strukturell dazu beitragen, die Anzahl der Tötungen von Frauen zu reduzieren, Gewalt als scheinbar normales Mittel der Konfliktlösung zurückzudrängen und emanzipative Entwicklungen von Männlichkeitsbildern zu unterstützen.

Eine solche Analyse ist nicht nur für die Erfüllung der Berichtspflichten aus der Istanbul-Konvention sinnvoll, sondern auch unverzichtbar, um den Beitrag des Gesetzes zu einem gesellschaftlichen Normenwandel sichtbar zu machen. Gewaltfreiheit soll nicht allein als technische Schutzmaßnahme, sondern als verfestigter sozialer Standard etabliert werden.

## 2. Täterarbeit

Täterarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Gewaltprävention. In der Praxis findet Täterarbeit in unterschiedlichen Kontexten statt und wird durch unterschiedliche Einrichtungen und Träger in verschiedenen Formaten und Programmen umgesetzt. Dies wird auch im Begründungstext zum Gesetzentwurf konstatiert (Seite 30ff). Formate können sowohl gruppenbezogene Angebote als auch solche der Einzelarbeit sein, Trainingskurse oder Beratungsangebote. Klienten bzw. Tatpersonen nehmen sowohl freiwillig als auch aufgrund von justiziellen Weisungen an Angeboten der Täterarbeit teil.

Grundsätzlich begrüßt das BFM, dass mit dem neu eingeführten Absatz 4 im §1 Gewaltschutzgesetz Gerichten die Möglichkeit eröffnet wird, die verbindliche Teilnahme an einem Angebot der Täterarbeit in Form eines sozialen Trainingskurses anzutreten. Laut Referent:innenentwurf ist „unter einem solchen Kurs (..) ein Angebot für Täter zu verstehen, die gewalttätig geworden sind, um ihr Verhalten zu ändern“ (Seite 31). Verwiesen wird dabei insbesondere auf Angebote, die im Rahmen der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt nach deren etablierten und anerkannten Standards durchgeführt werden. Aber auch entsprechende Angebote sozialer Trainingskurse anderer Organisation und Träger außerhalb der BAG können, so heißt es dort, grundsätzlich geeignet sein.

Angesichts der Vielfalt an Formen und Angeboten der Täterarbeit hält das BFM diese Offenheit bezüglich geeigneter sozialer Trainingskurse für richtig und geboten. Mit Blick auf die Zugänglichkeit und tatsächliche Verfügbarkeit geeigneter präventiver Angebote, auf deren fachliche Angemessenheit und Wirksamkeit sowie auf die jeweils im konkreten Einzelfall vorliegenden Bedarfe gehen wir in unserer Einschätzung aber noch einen Schritt weiter und halten den Fokus auf soziale Trainingskurse für eine unnötige Engführung.

Dies umso mehr, wenn kein Einverständnis der Tatperson vorliegt und sich daher ein Zugang in soziale Trainingskurse gemäß den Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt möglicherweise schwierig gestaltet. Denn grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit und Gruppenfähigkeit sind hier Voraussetzung für die Teilnahme. Für Widerstände in Zuweisungskontexten bietet Einzelarbeit oft einen besseren Rahmen als gruppenbezogene Angebote, in denen Widerständigkeit die Gruppenprozesse stört und den Erfolg der Maßnahme für andere Teilnehmende gefährden kann.

- ➔ Aus Sicht des BFM ist es daher sinnvoll, weitere – insbesondere auch in Einzelarbeit stattfindende – Beratungs- und Interventionsangebote der Männer- bzw. Täterarbeit in den Kreis der Angebote mit aufzunehmen, die seitens der Gerichte angeordnet werden können. Das BFM plädiert insofern dafür, den § 1 Abs 4 Gewaltschutzgesetz entsprechend anzupassen.

Dies ist auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass flächendeckend vor Ort in den Kommunen geeignete soziale Trainingskurse nicht immer vorhanden oder unmittelbar verfügbar sind. Eine gerichtliche Anordnung kann nur dann wirksam umgesetzt werden, wenn die verpflichteten Personen realistisch die Möglichkeit haben, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Die Strukturen gewaltpräventiver Angebote im Bereich der Tertiärprävention (und vorgelagerter Präventionsebenen) sind in Deutschland insgesamt weiter ausbaufähig. Dies gilt gleichermaßen für in Einzelarbeit stattfindende Beratungs- und Interventionsangebote der Männer- bzw. Täterarbeit. Der notwendige Ausbau entsprechender Präventionsstrukturen ist nicht Gegenstand des Referent:innenentwurfs, aber umso mehr sollten alle vorhandenen und fachlich geeigneten Angebote der Täterarbeit im Rahmen der geplanten Anpassungen des Gewaltschutzgesetzes eingeschlossen sein.

- Eine Leerstelle im Referent:innenentwurf bleibt, wie Gerichte in die Lage versetzt werden sollen, einen qualifizierten Überblick über geeignete Angebote sozialer Trainingskurse (oder entsprechender Beratungsangebote) „einer vom Gericht benannten Person oder Stelle“ (§1 Abs 4 Gewaltschutzgesetz) vor Ort oder auch ungeachtet des Wohnsitzes bundesweit zu erlangen, und nach welchen Kriterien jeweils im Einzelfall beurteilt werden soll, welches Anbot der Täterarbeit aus fachlicher Hinsicht zielführend und angebracht ist. Über die Angebote der unter dem Dach der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt versammelten Beratungsstellen hinaus bräuchte es insofern Ansatzpunkte und Kriterien, um weitere geeignete Angebote zu identifizieren.

Grundsätzlich zu bemängeln bleibt bei der Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung von Täterarbeit, dass auch diese Maßnahme erst greifen kann, wenn sich die von Gewalt betroffene Person an das Gericht wendet. Das österreichische Beispiel, auf das im Begründungstext (Seite 31) kurz eingegangen wird, zeigt, wie Gewaltprävention umfassender, kurzfristiger und eben auch im Rahmen einer einzelfallbezogenen „Gewaltpräventionsberatung“ möglich ist, wenn das Schutz- und Präventionssystem insgesamt darauf ausgerichtet ist.<sup>1</sup>

Abschließend festhalten wollen wir aus Sicht des BFM, dass Täterarbeit zu einem ganz wesentlichen Teil Männerarbeit ist. Wir halten es daher für notwendig und zielführend, eine geschlechterreflektierte Perspektive der Jungen- und Männerarbeit noch stärker als bisher mit Täterarbeit zu verknüpfen. Dies gilt umso mehr, wenn Gewaltprävention in einem umfassenden Sinne verstanden wird. Denn Täterarbeit im Kontext des Gewaltschutzgesetzes ist vor allem Tertiärprävention, um im Anschluss an ausgeübte Gewalt Wiederholungstaten zu verhindern. Das BFM hält dies für unbedingt notwendig, fordert darüber hinaus aber einen deutlicheren Fokus auf Ansätze der Primär- und Sekundärprävention in der Arbeit mit Jungen und Männern, um Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen oder bei potenziellen Tätern bereits frühzeitig anzusetzen, bevor es zu schweren Gewalttaten kommt.

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.bmi.gv.at/magazin/2022\\_09\\_10/07\\_Gewaltpraeventionsberatung.aspx](https://www.bmi.gv.at/magazin/2022_09_10/07_Gewaltpraeventionsberatung.aspx) bzw. <https://www.gewaltinfo.at/themen/geschlechtsspezifische-burschen-und-maennerarbeit/gewaltpraeventionsberatung--einer-neuer-baustein-im-oesterreichischen-gewaltschutz.html> [Zugriff 19.09.2025]

### 3. Schlussbetrachtung

Als BFM begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf neue Instrumente wie die elektronische Aufenthaltsüberwachung und verpflichtende Täterarbeit vorsieht. Über die bereits ausgeführten Punkte hinaus, möchten wir abschließend auf mehrere Schwachstellen und grundsätzliche Überlegungen hinweisen, die eine ergänzende Absicherung und Nachbesserung erforderlich machen:

1. **Reichweite und Fallzahlen:** Die erwarteten Einsatzzahlen elektronischer Aufenthaltsüberwachung (ca. 160 Fälle jährlich) machen angesichts der dokumentierten Fallzahlen gemäß des Bundeslangebildes Häusliche Gewalt<sup>2</sup> deutlich, dass es sich um ein (durchaus sinnvolles) Instrument für eine sehr kleine Fallgruppe handelt.
2. **Ausnutzung bestehender Schutzrechte:** Damit stellt sich grundsätzlich die Frage, ob mit der Einführung neuer Instrumente tatsächlich dem Ziel der Bekämpfung bzw. Vermeidung von Gewalt sinnvoll Rechnung getragen wird. Denn vordringliches Ziel muss es sein, dass bereits vorhandene Regelungen konsequent angewendet und vollzogen werden (können). Dies umfasst insbesondere auch eine bessere Schulung und Ausstattung von Gerichten, Polizei und Beratungseinrichtungen.
3. **Strukturelle Begleitmaßnahmen:** Die neuen Instrumente sind vor allem dann wirksam, wenn sie eingebettet sind in eine Infrastruktur aus engmaschiger Gefährdungseinschätzung, Prävention, Beratung und Unterstützungsangeboten (z. B. durch Schutzunterkünfte, Notfallpläne, (Männer-)Beratung, Täterarbeit etc.).<sup>3</sup>
4. **Finanzierung und Ressourcen:** Die bundesweite Einführung einer eAÜ kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass erheblicher Mehrbedarf bei Schutzräumen, Unterkünften und Beratungsdiensten (nicht zuletzt auch für Jungen, Männer und Väter) besteht, damit der Gewaltschutz tatsächlich umfassend realisiert werden kann. Ohne ausreichende Mittel, die auch in den Kommunen ankommen, droht eine Zweiklassenwirklichkeit: Nur wer (zufällig) Zugang zu spezialisierten Hilfsinfrastrukturen hat, kann profitieren.
5. **Zeitpunkt des Eingriffs:** Sowohl die elektronische Aufenthaltsüberwachung als auch die (tertiärpräventive) Täterarbeit greifen reaktiv ein, nämlich nach dem Eintritt von Gewalt. Es bleibt somit politisch und rechtlich die zentrale Aufgabe, parallel dazu auch vorbeugende (primär- und sekundärpräventive) Maßnahmen zu stärken, um Gewalt frühzeitig zu verhindern.

---

<sup>2</sup>

Vgl. [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html) [Zugriff 19.09.2025]

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch unsere Stellungnahme zum Referent:innenentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes aus der letzten Legislatur vom 13.12.2024: <https://bundesforum-maenner.de/position/bfm-stellungnahme-gewaltschutzgesetz/> [Zugriff 19.09.2025]